

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- **Rathaus:** Siebengebirgsring 4

- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12

Vorwahl: (02225)

Telefon: 917-0

Telefax: 917-100

Stadtwerke: 917-175

E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Internet: www.meckenheim.de

Facebook: www.facebook.com/meckenheimde

Telefonnummer des städtischen

Ordnungsausschusses: ☎ (02225) 917-110

E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Rathaus geöffnet - Vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich

Die Stadtverwaltung Meckenheim bleibt für ihre Bürger weiterhin durchgehend geöffnet. Jedoch ist zu beachten, dass die städtischen Mitarbeiter aufgrund der Lockdown-Situation zunächst bis zum 28. Februar ausschließlich mit Terminvereinbarung erreichbar sind. Ein Termin lässt sich entweder telefonisch oder per E-Mail vereinbaren. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage www.meckenheim.de im [Bürgerinfosystem](#).

Beim Besuch der Stadtverwaltung ist unbedingt eine medizinische Maske, d.h. eine sogenannte OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine vergleichbare Maske (KN95/N95) zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter zur nächsten Person) einzuhalten.

Allgemeine Informationen erhalten die Bürger wie gewohnt über die Servicenummer (02225) 917 0 oder per E-Mail unter stadt.meckenheim@meckenheim.de. Eine reine Übermittlung von Unterlagen kann auf dem Postweg, über den Hausbriefkasten sowie per E-Mail oder Fax erfolgen.

Öffnungszeiten

Infothek im Foyer des Rathauses

Montag	7.30 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag - Donnerstag	7.30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 13 Uhr

Mosaik-Kulturhaus und KinderCity

Aufgrund der Corona-Schutzverordnung bleiben das Mosaik-Kulturhaus und KinderCity zunächst bis einschließlich 14. Februar 2021 geschlossen. Bei dringenden Anliegen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch erreichbar. Die Telefon-Nummer lautet: (02225) 7089753.

Fragen rund um die Corona-Schutzimpfung

Abgelaufener Ausweis ist kein Kriterium / Terminvergabe erfolgt nicht über das Rathaus

Seitdem die größte Impfkampagne in der Geschichte der Bundesrepublik angelaufen ist, gehen im Meckener Rathaus immer wieder Anrufe verunsicherter Bürger ein. Viele von ihnen wollen direkt einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung vereinbaren oder stellen Fragen, die nicht seitens der Stadt Meckenheim beantwortet werden können. Unter anderem erkunden sie sich nach der Notwendigkeit eines aktuellen Personalausweises.

Wie der Rhein-Sieg-Kreis informiert, stelle es nach Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein kein Problem für die Impfung dar, wenn der Personalausweis der Impflinge abgelaufen sein sollte. „Es wird kein Impfling abgelehnt, der einen abgelaufenen Ausweis dabei hat“, heißt es. Ein abgelaufener Ausweis könne allenfalls zu Problemen im Impfzentrum führen, wenn das Bild im vorgelegten Dokument soweit vom tatsächlichen Erscheinungsbild abweichen sollte, dass der Impfling nicht sicher zu erkennen sei. „Das reine Gültigkeitsdatum aber ist für die Impfung irrelevant“, so die Auskunft aus der Kassenärztlichen Vereinigung. Das NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist darauf hin, dass der Identitäts-

nachweis der zu impfenden Person nicht ausschließlich durch Vorlage ihres Personalausweises, sondern im Bedarfsfall auch durch Vorlage eines anderen amtlichen Dokuments mit Lichtbild, wie zum Beispiel Reisepass, Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Krankenkassenkarte erfolgen könne. Die Fixierung eines Impftermins wirft ebenfalls Fragen bei dem einen oder anderen auf. Für die Über-80-Jährigen, die mittlerweile angeschrieben und informiert worden sind, besteht die Möglichkeit, Termine zu vereinbaren, am besten online über die Internetseiten www.116117.de oder termin.corona-impfung.nrw/home sowie telefonisch über die Rufnummer (0800) 116 117-01. Von Nachfragen im Meckener Rathaus sollten die Bürger jedoch absehen, denn die Stadt Meckenheim vergibt weder Termine, noch legt sie die Reihenfolge der impfberechtigten Personen fest.

Ausführliche Informationen über die Corona-Pandemie und die Schutzimpfung sind den Homepages des Gesundheitsministeriums www.mags.nrw, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung www.116117.de und des Rhein-Sieg-Kreises www.rhein-sieg-kreis.de zu entnehmen.

Kita- und OGS-Beiträge für den Januar entfallen

Rat beschließt erneut Entlastung für Eltern

Mit breiter Mehrheit hat der Rat der Stadt Meckenheim beschlossen, die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kitas), Kindertagespflege und Offene Ganztagschule (OGS) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim im Monat Januar auszusetzen. Damit entfallen im Januar die Betreuungsgebühren. Diese Regelung gilt auch für jene Eltern, deren Kinder die Betreuung im Januar in Anspruch genommen haben.

Aktuell gibt es noch keine Entscheidung der Landesregierung über das Aussetzen der Elternbeiträge für den Monat Februar. Sobald diese vorliegt, wird die Stadt Meckenheim weitere Entscheidungen treffen. Von der Stadt Meckenheim werden die in Vorleistung gezahlten Januar-Beiträge der Eltern mit den Beiträgen für den Monat Februar verrechnet.

Eltern, die den Beitrag für den Monat Februar bereits entrichtet haben, bittet die Stadtverwaltung, der Stadtkasse ihre Bankverbindung zu nennen, damit eine Rückzahlung erfolgen kann. Entsprechende Informationen nimmt die städtische Mitarbeiterin Petra Herriger per E-Mail unter petra.herriger@meckenheim.de unter Hinweis auf „Rückerstattung Elternbeiträge“ entgegen. Weitere Auskünfte zu den Elternbeiträgen für Kita- und Kindertagespflege erteilen die Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe Svenja Böhm, Telefon (02225) 917-506, und Sigrid Meißner, Telefon (02225) 917-287. Fragen zum Mittagessen beantwortet Dagmar Alef, Telefon (02225) 917-248. Informationen zur OGS geben Polina Euskirchen, Telefon (02225) 917-214, und Rita Plock, Telefon (02225) 917-158.

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Siebengebirgsring 4
Besprechungsraum Le Mée
Anmeldung unter ☎ 917 116

E-Mail: vorzimmer-bm@meckenheim.de

Nächste Sprechstunde: 8. Februar, 16.30 Uhr-18 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ 917 289

E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎ (0800) 110111 und (0800) 110222

Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU: Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778

SPD: Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heymann49@web.de

BFM: Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de

Grüne: Anmeldung bei Susanne Chur-Lahl, ☎ 9117167, E-Mail: susanne.chur-lahl@gruene-meckenheim.de

UWG: Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich_jonen@t-online.de

FDP: Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Mittwoch, 10. Februar

13-19 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) in Meckenheim

Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Mittwoch, 24. Februar

11-13 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) in Meckenheim

14.30-17 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim

Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297, marion.luebbehuesen@meckenheim.de



Amtsblatt der Stadt Meckenheim



Amtliche Bekanntmachungen

Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Meckenheim für die Haushaltsjahre 2021/2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen einschließlich der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Meckenheim für die Haushaltsjahre 2021/2022 habe ich am 27. Januar 2021 dem Stadtrat zugeleitet.

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, liegt der Entwurf des Haushaltes

2021/2022 im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch den Stadtrat (die Beschlussfassung ist für den 24. März 2021 vorgesehen) zur Einsichtnahme aus. Da das Rathaus derzeit Corona-bedingt nur mit vorheriger Terminvereinbarung aufgesucht werden kann, werden die Einwohner*innen oder Abgabepflichtige, die persönlich Einsicht nehmen möchten, gebeten, hierzu vorab einen Termin unter Tel. (02225) 917 187 zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Gegen den Entwurf können Einwohner*innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese sind bis zum 19. Februar 2021 beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Fachbereich Finanzen, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben, dazu ist ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann auch auf der städtischen Internetseite unter: www.meckenheim.de eingesehen werden.

Meckenheim, den 28. Januar 2021
Holger Jung
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Meckenheim -Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske - zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Dezember 2020

In der ab dem 1. Februar gültigen Fassung

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim erlässt als örtliche Ordnungsbehörde, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 1a., 16 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

montags bis samstags von 8 Uhr bis 20 Uhr zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO) und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 CoronaSchVO). Die Alltagsmaske kann in den in § 3 Abs. 6 CoronaSchVO festgelegten Ausnahmen vorübergehend abgelegt werden.

2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 erfolgte Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

3. Die Anordnung unter Ziffer 1 ist sofort vollziehbar.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. Dezember 2020 in

Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 14. Februar 2021.

5. Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.

Begründung:

Zu 1

Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 - IfSBG NRW). Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein Verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer

Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Meckenheim kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine erhebliche Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne

Fortsetzung auf Folgeseite

Amtliche Bekanntmachungen

des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die getroffene Anordnung stellt eine nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO, notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar. Damit soll ein möglichst weitgehender Gesundheitsschutz erreicht werden.

Bei den in der Anlage benannten Einkaufsstrassen und Plätzen handelt es sich um publikumsträchtige Bereiche, auf denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände von 1,50 m zwischen den Personen nicht sichergestellt werden können. Damit besteht die Gefahr, dass sich an diesen Orten Infektionen weiterverbreiten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den entsprechenden Bereichen unter freiem Himmel stellt

eine wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahme dar, um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern.

Das in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt gegenüber den entgegenstehenden privaten Interessen. Anerkennenswerte individuelle oder sachliche Bedürfnisse werden durch die Regelungen in § 3 CoronaSchVO berücksichtigt, die hier aufgrund der gewählten Ermächtigungsgrundlage unmittelbar einschlägig sind.

Zu 2

Die Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 3 CoronaSchVO im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes; die Geldbuße aus § 73 Abs. 2 IfSG.

Zu 3

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 4

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang am Rathaus) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigelegt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Aufgrund von §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie den Anordnungen auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Meckenheim, den 8. Dezember 2020

Stadt Meckenheim als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Holger Jung
Bürgermeister